

FRIEDRICH-WILHELM-GYMNASIUM

Severinstraße 241 / 50676 Köln
(OBERSTUFE)



INFORMATION: Auslandsaufenthalt in der Oberstufe

Teilnahme an einem genehmigten Schüleraustausch in der Einführungsphase der Oberstufe

Gemäß APO-GOST (B) § 4 können Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einem Schüleraustausch in der Einführungsphase vom Unterricht befreit werden. Die Unterbrechung der Schulzeit soll nicht länger als ein Schuljahr dauern.

Absatz 2 bestimmt: Schülerinnen und Schüler können ihre Laufbahn ohne Verzögerung fortsetzen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

- Der Schüleraustausch dauert ein halbes Jahr oder ein Jahr.¹
- Vor Antragstellung müssen auf dem Zeugnis 10.1 bzw. 10.2 im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sein. (Für Schüler, die nicht vom Gymnasium kommen, gilt die VV 4.21 b zu § 4).
- Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten spätestens bis zum Schuljahresende 10 gestellt werden.
- Die Entscheidung über die Beurlaubung liegt bei der Schule auf der die Schullaufbahn fortgesetzt wird.
- Nach Beendigung des genehmigten Schüleraustauschs wird die Schullaufbahn ohne Unterbrechung fortgesetzt; bei einem halbjährigen Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe EF, bei einem ganzjährigen Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe EF zu dem Zeitpunkt des Endes der Beurlaubung, i. d. Regel noch in den letzten Wochen der EF.

Einige zusätzliche Aspekte sind bei einer Beurlaubung zu beachten:

- Eine Bescheinigung der Austauschschule muss dem Antrag beigelegt werden. Sollte diese Bescheinigung bei Antragstellung noch nicht vorliegen, ist sie so bald wie möglich nachzureichen.
- Der Schüler bzw. die Schülerin verpflichtet sich, die Wahlbögen für Einführungsphase und Qualifikationsphase der Schule pünktlich zurückzuschicken, damit er bzw. sie in die laufende Blockung mit aufgenommen werden kann.
- Nach Beendigung des Schüleraustauschs muss eine Bescheinigung der Austauschschule vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Unterricht der Austauschschule ordnungsgemäß besucht wurde.
- Der Schüler bzw. die Schülerin verpflichtet sich, nach Wiederaufnahme des Unterrichts möglicherweise entstandene Defizite unverzüglich aufzuarbeiten, damit er bzw. sie kurzfristig den Leistungsstand in den Kursen erreicht.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die an einem Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe EF teilgenommen haben und ohne Versetzungsentscheidung in die Jahrgangsstufe Q1 eingetreten sind, wird die Zeit, die im Rahmen des Schüleraustauschs verbracht wurde, auf die Verweildauer in der Sek II angerechnet.
- Der so genannte 'Mittlere Abschluss' gemäß § 40 Abs. 2 wird erst nach erfolgreichem Abschluss der Q1 erreicht.

Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen zur Teilnahme an einem genehmigten Schüleraustausch gemäß APO GOST (B) § 4 Absatz 2 nicht erfüllen, können auf Antrag gemäß § 43 Absatz 3 des Schulgesetzes für einen sonstigen Schüleraustausch beurlaubt werden. Die Schullaufbahn wird in diesem Fall nach Abschluss des Schüleraustauschs in der Stufe, bzw. zu dem Zeitpunkt der Schullaufbahn fortgesetzt, den die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Auslandsaufenthaltes verlässt.

Gegen eine Entscheidung, die Teilnahme an einem Schüleraustausch nicht zu genehmigen, kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich bei der Schule mit Monatsfrist einzulegen.

¹ Eine Beurlaubung für unterjährige Rückkehr im Zeitraum um Ostern erfordert eine Vorversetzung.